

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt (SPD), eingegangen am 27.07.2004

Im Bundesverkehrswegeplan abgesichert - wann wird die Ortsumgehung Sebexen im Zuge der B 445 durch das Land gebaut?

Mit der Verabschiedung der Bedarfsplangesetze zum Bundesverkehrswegeplan 2003 für Schiene und Straße durch den Deutschen Bundestag am 01. Juli 2004 ist es gelungen, einen wichtigen Schritt in Richtung einer integrierten, die Verkehrsträger umfassenden Verkehrspolitik zu machen. Durch den nunmehr verabschiedeten Bundesverkehrswegeplan 2003 sind auch niedersächsische Straßen- und Schienenprojekte in die Nähe der Realisierung gerückt.

Das gilt insbesondere für die Beseitigung von Verkehrsengpässen und für Ortsumgehungen, mit denen die Lebensqualität in vielen Städten und Gemeinden deutlich verbessert wird. Dazu gehört auch die Ortsumgehung von Sebexen im Zuge der B 445.

Die Projekte der jetzt beschlossenen Bedarfsplangesetze sind nach Auskunft des Bundes solide finanziert.

Bereits mit Datum vom 18. Februar 2003 ist der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Ortsumgehung Sebexen ergangen. Dieser Beschluss wird zurzeit im einstweiligen Rechtsschutzverfahren beklagt. Mit Schreiben vom 27. November 2003 teilt die Bezirksregierung Braunschweig mit, dass sich das OVG Lüneburg nach Auskunft der für diesen Rechtsstreit zuständigen Richterinnen nur dann zu einer schnellen Entscheidung im Eilverfahren in der Lage sieht, wenn feststeht, dass die Baumaßnahme kurzfristig verwirklicht werden kann. Da zum damaligen Zeitpunkt das Landesamt für Straßenbau mitgeteilt hatte, dass die Finanzierung des Baus der Ortsumgehung Sebexen nicht sichergestellt werden könne, sah das OVG keinen Anlass, sich mit den anhängigen Klagen zu befassen.

Wirtschaftsminister Hirche hat mehrfach im Plenum mitgeteilt, dass nur dann eine Straßenbaumaßnahme durchgeführt wird, wenn sie rechtskräftig und bestandskräftig geworden ist und die notwendigen finanziellen Rahmenvorgaben dies zulassen.

Gleichzeitig beabsichtigt die Landesregierung mit entsprechenden Kürzungsvorschlägen für den Haushalt 2005 eine Reduzierung des Personals in der Justiz.

Nachdem nun der Bundesverkehrswegeplan diese notwendigen finanziellen Rahmenvorgaben vorsieht und nur noch die Behandlung der anhängigen Klageverfahren den Bau der Ortsumgehung verhindern, frage ich die Landesregierung :

1. Wird sich das Klage- und das Eilverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg aufgrund der Kürzungsbeschlüsse für Justizbeschäftigte und Personaleinsparungen im Justizbereich - insbesondere bei Richterinnen und Richtern - noch weiter verzögern? Wann ist mit einer Entscheidung in den anhängigen Verfahren zu rechnen?
2. Wann wird die Landesregierung sicherstellen, dass ausreichend Personal bei den niedersächsischen Gerichten zur Verfügung steht, um Eilverfahren auch schnell zum Abschluss bringen zu können und nicht - wie z. B. hier - schon 1 ½ Jahre dauern zu lassen?
3. Hält die Landesregierung es für richtig, dass die Eilbedürftigkeit der Klageverfahren nach der Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Straßenbau beurteilt werden?
4. Warum sorgt die Landesregierung nicht für die Bereitstellung der Mittel durch entsprechende Einplanung im Haushalt, da es sich ja hier nur um solche Mittel handelt, die vom Bund dem Land durchgereicht werden?

5. Mit Schreiben vom 5. April 2004 teilt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit, dass für zehn bedarfsplanrelevante Bundesfernstraßenprojekte bereits unanfechtbare Planfeststellungsbeschlüsse vorliegen, dass aber keine der Maßnahmen nach den finanziellen Rahmenvorgaben in den Jahren 2004/2005 begonnen werden könne. Um welche Projekte handelt es sich im Einzelnen?
6. Wann und in welcher Reihenfolge sollen diese Bundesfernstraßenprojekte bei ausreichenden finanziellen Rahmenvorgaben realisiert werden?
7. Wann ist in diesem Zusammenhang mit dem Beginn des Baus der Ortsumgehung Sebexen im Zuge der B 445 zu rechnen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.08.2004 - II/72 - 208)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z 3 – 57.00 (41-31200-F 5) -

Hannover, den 07.10.2004

Der Bundesrat hat am 09.07.2004 dem Entwurf zum 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes auf der Grundlage des Bundesverkehrswegeplanes 2003, in dem die in Rede stehende Ortsumgehung Sebexen im Zuge der B 445 im Vordringlichen Bedarf enthalten ist, zugestimmt. Damit sind vorbehaltlich der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bauprojekt gegeben. Darüber hinaus ist jedes Bedarfsplanprojekt in den Bundeshaushalt einzustellen und im Straßenbauplan auszuweisen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Braunschweig zum Bau der Ortsumgehung Sebexen im Zuge der Bundesstraße 445 vom 18. Februar 2003 ist Gegenstand von drei Klageverfahren, die am 18. März 2003 beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingegangen sind. Darüber hinaus war ein Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes anhängig, das inzwischen abgeschlossen ist. Der zuständige Senat hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch Beschluss vom 1. September 2004 abgelehnt.

Wann über die o. g. Klagen verhandelt und entschieden werden kann, lässt sich nach Angaben des zuständigen Senats gegenwärtig noch nicht absehen. Eine Entscheidung dürfte allerdings kaum vor Ende des nächsten Jahres zu erwarten sein, weil bei dem Senat noch zahlreiche ältere, ebenfalls bedeutsame Verfahren anhängig sind.

Die Situation des Senats ist gekennzeichnet durch die Bearbeitung komplexer Rechtsgebiete (u. a. Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Verkehrswirtschaftsrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht) und den hohen Anteil erstinstanzlicher Verfahren, die die in § 48 Abs. 1 VwGO aufgeführten Anlagen betreffen (u. a. Anlagen nach dem Atom- und dem Abfallgesetz, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Schienenwege). Die Verfahren der letztgenannten Art machen inzwischen mehr als 60 % des Bestandes des Senats aus. Da der Senat seit Mitte des letzten Jahres aufgrund des Personalabbaus im richterlichen Dienst des Oberverwaltungsgerichts derzeit nur noch mit zwei statt zuvor drei Berichterstattern auskommen muss, gelingt es ihm trotz erheblichen Einsatzes und der langjährigen Erfahrung der Senatsmitglieder in den o. g. Rechtsgebieten nicht, der laufenden Zunahme des Bestandes entgegenzuwirken. Angesichts der anstehenden besonders zeitaufwändigen Entscheidungen in einigen außergewöhnlich umfangreichen Verfahren - etwa Emssperrwerk, Schacht Konrad und Gorleben - dürfte sich diese Situation in absehbarer Zeit nicht so durchgreifend ändern, dass die Entscheidung in den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Ortsumgehung Sebexen betreffenden Verfahren früher erfolgen könnte. Ein gerichtsimerner Belastungsausgleich

erscheint dem für die Geschäftsverteilung in eigener Verantwortung zuständigen Präsidium des Oberverwaltungsgerichts aufgrund der Gesamtbelastung nicht möglich, da ansonsten in anderen Bereichen Verschlechterungen eintreten würden. Allerdings wird das Justizministerium in absehbarer Zeit im Zusammenhang mit zu erwartenden Belastungsverschiebungen bei den Verwaltungs- und Sozialregelungen durch die „Hartz IV-Gesetze“ und die Neuregelungen zum Widerspruchsverfahren in Niedersachsen auch über die Vertretbarkeit von Wiederbesetzungen vakanter Stellen beim Oberverwaltungsgericht zu entscheiden haben.

Zu 2:

Eine Verringerung der Bearbeitungszeiten erscheint mit dem vorhandenen Personal kaum mehr möglich, so dass insoweit nur eine Stellen- und Personalvermehrung hier für Abhilfe sorgen könnte. Dies wird sich auf absehbare Zeit jedoch nicht realisieren lassen, da die Konsolidierung des Landeshaushalts eines der vorrangigen Ziele dieser Landesregierung ist und bleibt. Gleichwohl wird im Rahmen des Möglichen alles getan, um die Arbeitslast in möglichst angemessener Zeit zu bewältigen (siehe dazu auch Nr. 3).

Zu 3:

Der zuständige Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts terminiert bzw. entscheidet die bei ihm anhängigen Verfahren grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs. Da der Bestand des Senats wegen der Vielzahl und der Komplexität der Verfahren und des Verlusts eines Berichterstatters inzwischen aber erheblich zugenommen hat, ist der Senat gezwungen, bei der Bearbeitung der schwierigen und zeitaufwändigen Verfahren Prioritäten zu setzen. Das gilt gerade auch in den Verfahren, die Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen oder Schienenanlagen zum Gegenstand haben. Diese Verfahren werfen regelmäßig besondere rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auf. Das trifft nicht nur auf die Klageverfahren, sondern auch die Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu, weil der Senat sich bei seinen Entscheidungen in diesen Verfahren nicht auf die reine Interessenabwägung in Bezug auf eine „vorläufige Zulässigkeit“ der Vorhaben beschränken kann. Täte er das, müsste er praktisch alle Vorhaben zunächst suspendieren, um nicht irreversible Tatsachen eintreten zu lassen. Dadurch würden erhebliche Investitionen von vornherein blockiert. Um dies zu vermeiden, tritt der Senat bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in eine Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage ein. Diese Prüfung ist aber meistens sehr zeitaufwändig, so dass nicht alle „Eilverfahren“ in angemessener Zeit erledigt werden können. Folglich muss der Senat bei der Bearbeitung der Verfahren Prioritäten setzen. Dabei hält er es für sachgerecht, von der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Verfahren u. a. dann abzuweichen, wenn finanzielle Mittel für das Projekt - etwa nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - zu verfallen drohen oder wenn die Verwirklichung des Planfestgestellten Vorhabens mangels verfügbarer Mittel noch nicht absehbar ist. Diese Praxis erscheint sinnvoll. Im Übrigen erfolgt die Auswahl der Verfahren zur Entscheidung nach Dringlichkeit im Rahmen der von Artikel 97 Abs. 1 GG gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit.

Zu 4:

Im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse stellt der Bund für den Straßenneubau seit Jahren immer weniger Mittel zur Verfügung. Die aktuelle Entwicklung - Mautausfälle 2003/2004, Rentenfinanzierung und Subventionsabbau „Koch/Steinbrück“ - vergrößert die Unterdeckung im Zeitraum 2004 bis 2008.

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich aus dem Bundeshaushalt. Der Landesregierung sind hier vom Grundgesetz her die Hände gebunden.

In Niedersachsen wird es für große Straßenbauvorhaben mit unanfechtbarem Planfeststellungsbeschluss daher bis zum Baubeginn regelmäßig eine Wartezeit geben. Ziel der Landesregierung ist es, mit den jeweiligen Maßnahmen rechtzeitig vor Ablauf der 5-jährigen Geltungsdauer der Planfeststellungsbeschlüsse zu beginnen und die vom Bund bereit gestellten Investitionsmittel in vollem Umfange in Niedersachsen umzusetzen.

Zu 5:

Bei den zehn Projekten handelt es sich im Einzelnen um:

- A 7 AD Göttingen Nord - südlich der AS Göttingen,
- B 6 Nienburg - Kreis-/Regionsgrenze, Neubau der 2. Fahrbahn,
- B 6 Kreis-/Regionsgrenze - Neustadt, Neubau der 2. Fahrbahn,
- B 68 Bramsche - Wallenhorst, 2. Fahrbahn,
- B 83 Ortsumgehung Wehrbergen,
- B 188 Ortsumgehung Burgdorf,
- B 213 Ortsumgehung Lastrup,
- B 214 Ortsumgehung Thuine/Freren,
- B 214 Ortsumgehung Diepholz,
- B 248 Ortsumgehung Lüchow.

Zu 6:

Unabhängig von in den nächsten zwei Jahren möglichen modifizierten finanziellen Randbedingungen, wird die Reihenfolge vom Datum der Unanfechtbarkeit bestimmt.

1. B 68 Bramsche - Wallenhorst, 2. Fahrbahn,
2. B 214 Ortsumgehung Thuine/Freren,
3. B 6 Nienburg - Kreis-/Regionsgrenze, Neubau der 2. Fahrbahn,
4. B 6 Kreis-/Regionsgrenze - Neustadt, Neubau der 2. Fahrbahn,
5. B 248 Ortsumgehung Lüchow,
6. B 188 Ortsumgehung Burgdorf,
7. A 7 AD Göttingen Nord - südlich AS Göttingen,
8. B 83 Ortsumgehung Wehrbergen,
9. B 213 Ortsumgehung Lastrup,
10. B 214 Ortsumgehung Diepholz.

Zu 7:

Sobald der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Sebexen unanfechtbar wird, reiht er sich in das Kollektiv der Maßnahmen mit unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlüssen ein. Einen Zeithorizont für den Baubeginn der Ortsumgehung zu benennen, ist zz. nicht möglich.

Walter Hirche